

Regierungsratsbeschluss

vom 11. August 2026

Nr. 2026/1365

Änderung des Gesundheitsgesetzes (GesG); Selbstbestimmung am Lebensende in Pflegeheimen sowie Änderung des Spitalgesetzes (SpiG), des Sozialgesetzes (SG) und des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege (EG Ausbildungsfördergesetz Pflege); digitale Abwicklung im Bereich Ausbildungsverpflichtung; Inkraftsetzung

1. Erwägungen

Am 5. Mai 2026 hat der Kantonsrat die Änderung des Gesundheitsgesetzes (GesG); Selbstbestimmung am Lebensende in Pflegeheimen (Beschlussentwurf 1) sowie die Änderung des Spitalgesetzes (SpiG), des Sozialgesetzes (SG) und des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege (EG Ausbildungsfördergesetz Pflege); digitale Abwicklung im Bereich Ausbildungsverpflichtung (Beschlussentwurf 2) beschlossen (RG 0014a/2026 und RG 0014b/2026). Die beiden Kantonsratsbeschlüsse unterliegen dem fakultativen Referendum und können unter Vorbehalt des unbenutzten Ablaufs der Referendumsfrist in Kraft gesetzt werden. Gemäss Ziffer IV der entsprechenden Kantonsratsbeschlüsse hat der Regierungsrat das Inkrafttreten zu bestimmen. Die Publikation im Amtsblatt erfolgte am 22. Mai 2026. Die Frist zum Ergreifen des fakultativen Referendums läuft bis am 24. August 2026.

Der Beschlussentwurf 2 soll am 1. September 2026 in Kraft treten, damit im Bereich Ausbildungsverpflichtung ein nahtloser und termingerechter Vollzug gewährleistet werden kann. Deshalb kann die Frist zum Ergreifen des fakultativen Referendums in Bezug auf den Beschlussentwurf 2 nicht abgewartet werden. Der Beschlussentwurf 1 soll hingegen per 1. Januar 2027 in Kraft treten, damit die Einrichtungen über genügend Zeit für die organisatorischen Vorarbeiten verfügen.

2. Beschluss

Gestützt auf die jeweiligen Ziffern IV der Kantonsratsbeschlüsse Nr. RG 0014a/2026 und 0014b/2026 vom 5. Mai 2026 wird beschlossen:

- 2.1 Die Änderung des Gesundheitsgesetzes (GesG); Selbstbestimmung am Lebensende in Pflegeheimen (Beschlussesentwurf 1) tritt, unter Vorbehalt des unbenutzten Ablaufs der Referendumsfrist, per 1. Januar 2027 in Kraft.

- 2.2 Die Änderung des Spitalgesetzes (SpiG), des Sozialgesetzes (SG) und des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege (EG Ausbildungsfördergesetz Pflege); digitale Abwicklung im Bereich Ausbildungsverpflichtung (Beschlussesentwurf 2) tritt, unter Vorbehalt des unbenutzten Ablaufs der Referendumsfrist, per 1. September 2026 in Kraft.



Yves Derendinger
Staatsschreiber

Verteiler

Departement des Innern, Departementssekretariat, (kein Papierversand, Zustellung durch DS DDI)

Departement des Innern, Gesundheitsamt, (kein Papierversand, Zustellung durch DS DDI)

Staatskanzlei (2) (eng; Rol)

Amtsblatt (Beschluss)

Parlamentsdienste (elektronische Publikation an KR)

GS, BGS